

Quartierplan Göbli - Abänderung eines Teilgebietes

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 25. November 1968

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

I.

An der Sitzung vom 27. Juni 1967 haben Sie in erster Lesung die Vorlage Nr. 126 für die Abänderung eines Teilgebietes des Quartierplanes Göbli behandelt und Eintreten beschlossen. In der Folge wurde der Plan vom 19. Juli 1967 - 19. August 1967 öffentlich aufgelegt. Am 17. August 1967 reichte Herr Dr. Gayler als Präsident des Verwaltungsrates der Firma Stärkle AG namens der Grundeigentümerin eine Einsprache gegen die beabsichtigte Neuverlegung der Baulinie gemäss dem aufgelegten Quartierplan Göbli ein. Der Einsprecher führte an, dass längs der Göblistrasse die Erstellung einer gedeckten Kranbahn vorgesehen sei, die wegen der neuen Baulinie aber um 12 m von der jetzigen Grenze zurückversetzt werden müsste. Da für eine Eisenbiegerei gewisse Mindestmasse erforderlich seien, würde mit diesem Zurückdrängen die Fortführung des Betriebes auf rationeller Basis praktisch verunmöglicht. Das Bauvorhaben müsse unbedingt realisiert werden können, um nicht die eigene Existenz in Frage zu stellen. Wohl wäre die Firma bereit, das ganze Areal abzutreten, wenn auf Kantonsgebiet ein passender Ersatz mit Geleiseanschluss geboten werden könnte. Leider zeige sich aber bis heute keine Möglichkeit. Herr Dr. Gayler ersuchte deshalb den Stadtrat, die bisherige Baulinie, die von der Grenze um 7 m zurückliegt, zu belassen. Es sei nicht einzusehen, warum die Göblistrasse bei der Einmündung in die Industriestrasse eine zusätzliche Vorsortierspur erhalten soll, denn der Verkehr auf dieser Strasse erfordere dies nicht.

II.

Vorerst ist festzustellen, dass die gesetzliche Grundlage für eine formelle Grundlage fehlt. Während der Auflagefrist können Eingaben eingereicht werden, die dem Grossen Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen sind und ihm somit die Möglichkeit geben, die Beschlüsse in Kenntnis der Stellungnahme der betroffenen Liegenschaftseigentümer zu fassen.

Bei der Festlegung der neuen Baulinien muss berücksichtigt werden, dass die Göblistrasse in den nächsten Jahren wesentlich an Bedeutung gewinnen wird. Durch den Bau einer neuen Strasse vom Gutschrank bis zum Arbach wird auch der Ausbau der Göblistrasse

erforderlich, da in einer ersten Phase der gesamte Verkehr bis zur Baarerstrasse geleitet werden muss. In einer späteren Etappe wird wieder eine Entlastung eintreten, sobald vom Arbach die Anschluss-Strasse über das Neufeld zum Anschluss Zimbel an die Nationalstrasse N 4a erstellt sein wird. Vorerst ist jedoch dem in der ersten Phase zu erwartenden Verkehr Rechnung zu tragen. Das erfordert die Anordnung von Vorsortierspuren.

Der Stadtrat anerkennt die Einwände der Firma Stärkle AG. Es geht für diese Firma tatsächlich um eine sehr wichtige Frage, weshalb die Geschäftsleitung das Architekturbüro Gysin & Flueler mit der Beplanung des gesamten Areals beauftragt hat. Die Pläne, welche vom 28. August 1968 datiert sind, wurden dem Stadtbauamt anfangs November überwiesen, Auf Grund der Aussagen der Architekten und des Landeigentümers wurden bei der vorgesehenen Konzeption Minimalmasse berücksichtigt. Eine Unterschreitung derselben wäre betrieblich nicht mehr zu verantworten. Die Pläne sehen jedoch eine Überschreitung der neuen Baulinie längs der Göblistrasse in der Ecke Göblistrasse/Industriestrasse um ca. 1.50 m vor. Das Stadtbauamt hat untersucht, ob diese Baulinie um ca. 1.50 m verschoben werden kann, ohne dass der Strassenausbau unter Einbezug von Vorsortierspuren erschwert würde. Nachdem dies ohne Aenderung der übrigen Baulinien möglich ist und keine anderen Landeigentümer benachteiligt werden, ist der Stadtrat der Auffassung, dass die Eingabe der Firma Stärkle AG berücksichtigt werden kann. Durch die Verschiebung der Baulinie längs der Göblistrasse um ca. 1.50 m wird die Erstellung einer Eisenhalle gemäss den Plänen der Architekten Gysin & Flueler vom 28. August 1968 möglich.

Die Architekten bestätigten mit Schreiben vom 18. November 1968, dass die Firma Stärkle AG bereit sei, die Eingabe zurückzuziehen, wenn die Korrektur der Baulinie um ca. 1.50 m vorgenommen werde.

Antrag:

Der Stadtrat beantragt Ihnen, auf die Eingabe von Herrn Dr. Gayler einzutreten, die Baulinie längs der Göblistrasse im Sinne der Erwägungen zu ändern und den bereinigten Plan Nr. 3471 vom 25. November 1968 erneut öffentlich aufzulegen.

ZUG, den 25. November 1968

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:
R. Wiesendanger A. Grünenfelder

KANTON ZUG

GEMEINDE ZUG

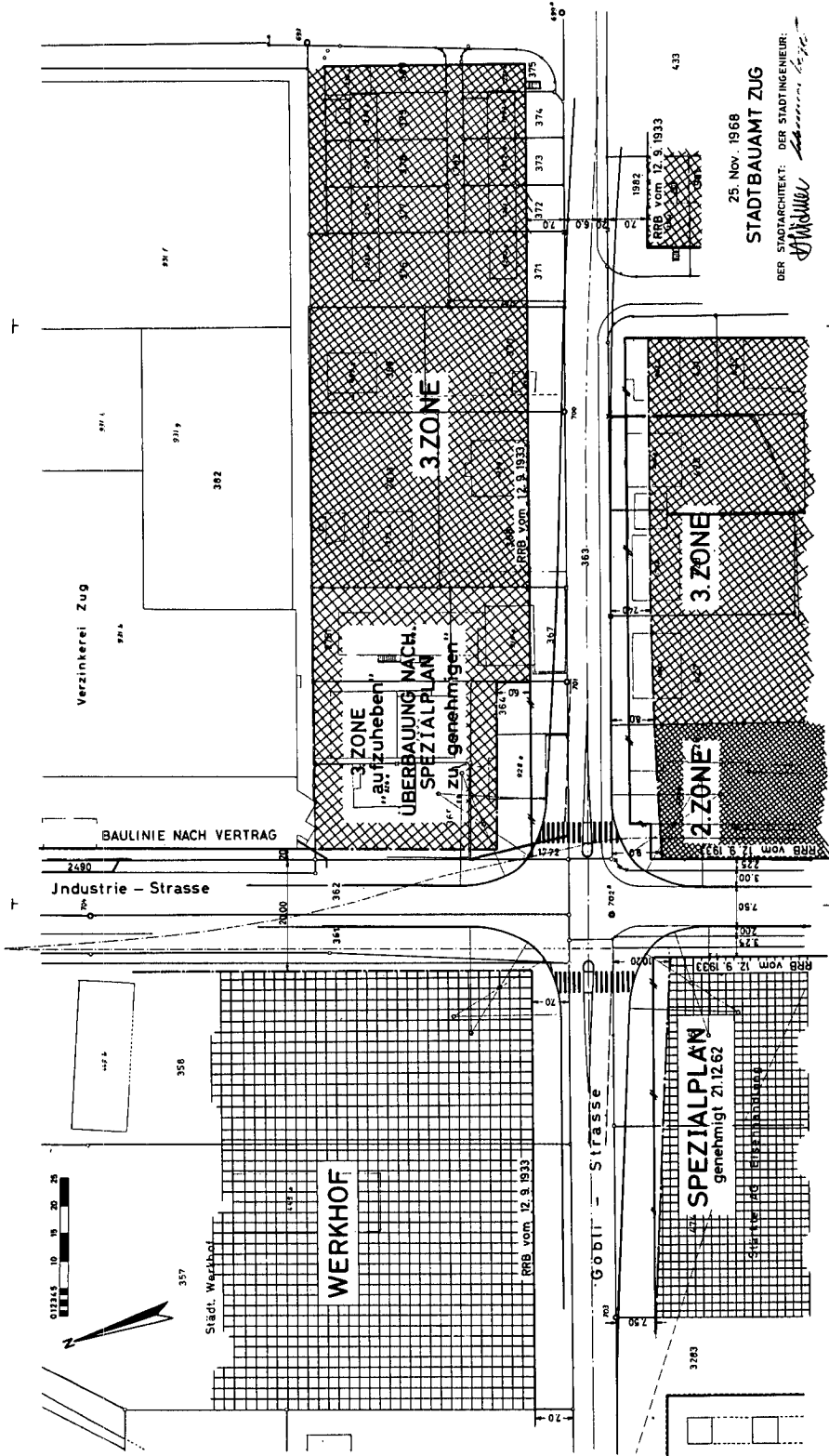
Quartierplan Göbli

(Abänderung eines Teilgebietes des Rev. Quartierplanes Göbli vom 1.2.1952)

PLAN NR. 3471	VOM STADTRAT GENEHMIGT AM DER STADTPRÄSIDENT: DER STADTSCHREIBER:
PUBLIZIERT IM AMTSBLATT NR. VOM ZIFFER	ÖFFENTLICHE AUFLAGE AUF DEM STADTBAUAMT VOM BESCHIEDNIT, ZUG, DER STADTSCHREIBER :
VOM GROSSEN GEMEINDERAT DER PRÄSIDENT:	GENEHMIGT AM DER STADTSCHREIBER:
VOM REGIERUNGSRAT DER LANDAMMANN:	GENEHMIGT AM DER LANDSCHREIBER:

Legende:

- GENEHMIGTE BAULINIE
- - - - - NEUE BAULINIE „AUFZUHEBEN“
- ▨ 2. ZONE 3 1/2 GESCHOSSE NACH BO. GÖBLI
- ▩ 3. ZONE 2 1/2 GESCHOSSE NACH BO. GÖBLI
- ▧ SPEZIALPLAN BEWILLIGT
- ▦ SPEZIALPLAN NEU
- ▤ STADT. WERKHOF



25. Nov. 1968
STADTBAUAMT ZUG

DER STADTSCHREIBER: DER STADTSCHREIBER:

[Signature]